

Studienordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik (als Hauptfach) mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Anglistik/Amerikanistik; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach Anglistik/Amerikanistik. Das Fach Anglistik/Amerikanistik hat drei Prüfungsteilfächer:

1. Anglistische Sprachwissenschaft,
2. Anglistische Literaturwissenschaft,
3. Amerikanistische Literaturwissenschaft.

Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Hauptfach studiert werden. Eine Kombination mit den Studienfächern Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Literaturwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Amerikanistische Literaturwissenschaft und Anglistik/Amerikanistik: Schwerpunkt Anglistische Mediävistik ist ausgeschlossen. Der Wechsel von einem der fünf anglistisch-amerikanistischen Magisterfächer in ein anderes ist auf Antrag bis spätestens drei Monate nach dem Ablegen der Magister-Zwischenprüfung möglich. Soweit der Wechsel zusätzliche Leistungsnachweise im Grundstudium erforderlich macht, sind diese spätestens im Semester nach dem Ablegen der Magister-Zwischenprüfung nachzuweisen.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Außer der Kenntnis der englischen Sprache sind für dieses Studienfach Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache

sowie des Lateinischen im Umfang des Latinums erforderlich. Diese Kenntnisse sind, sofern nicht durch ein Schulzeugnis belegt, in der Regel bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik umfasst die Anglistische Sprachwissenschaft, die Anglistische Literaturwissenschaft und die Amerikanistische Literaturwissenschaft. In diesen Teilgebieten sind im Studium die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

1. Aktive Sprachbeherrschung im mündlichen und schriftlichen Bereich,
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse englischsprachiger (insbesondere britischer und nordamerikanischer) Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen,
3. Vertrautheit mit Methoden und Problemen der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historischer Entwicklung,
4. Kenntnisse der Geschichte der englischen Sprache, vornehmlich in Großbritannien und Nordamerika, und Kenntnisse der englischsprachigen, besonders britischen und nordamerikanischen, Literatur in ihren historischen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen,
5. Befähigung zum selbständigen Anfertigen von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der anglistischen und amerikanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
6. Vertrautheit mit den historischen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen Großbritanniens, der USA und nach Möglichkeit anderer anglophoner Länder (Landeskunde).

(2) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums. Im Institut ist eine Broschüre mit Lektüreempfehlungen erhältlich.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von 80 SWS. Dabei entfallen auf das Grundstudium 40 SWS, auf das Hauptstudium 40 SWS.

(3) Dringend empfohlen wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland. Es empfiehlt sich, den Auslandsaufenthalt gegen Ende des Grundstudiums oder am Beginn des Hauptstudiums durchzuführen. Es ist möglich, an einer englischsprachigen Hochschule erbrachte Leistungen nach Überprüfung für das Fach Anglistik/Amerikanistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena anzuerkennen.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen werden Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen (P) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder als unabdingbarer sprachpraktischer Veranstaltungstyp oder durch einen bestimmten wissenschaftlichen Gegenstandsbereich festgelegt. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Gegenstandsbereichen auswählen können. Wahllehrveranstaltungen (W) sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind und die der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienen.

(2) Am Beginn des Grundstudiums findet ein sprachpraktischer Einstufungstest (Placement Test) statt. Er regelt vor allem die Zuordnung der Studienanfänger zu sprachpraktischen Veranstaltungen. Wer aufgrund nicht ausreichender Testergebnisse den (propädeutischen) Elementarsprachkurs belegen muss, kann diesen Kurs aus Kapazitätsgründen nur einmal besuchen; die Abschlussklausur jedoch kann wiederholt werden, und zwar einmal pro Semester. Erst nach bestandener Klausur können die anderen, spezialisierten Sprachkurse des Lehrangebots besucht werden (ein erfolgreicher zweiter Versuch des Placement Tests ist einer bestandenen Klausur äquivalent). Die Zulassung zu den Einführungsveranstaltungen in die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft ist nur möglich, wenn durch den Placement Test ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen wurden bzw. wenn der Test am Ende des Elementarsprachkurses bestanden wurde.

(3) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

1. Es sind fünf Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 20-24 SWS und zwei Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis Proseminar (PS) Sprachwissenschaft (WP) (2 SWS),
- Leistungsnachweis PS Sprachgeschichte (Alt- oder Mittel-englisch) (WP) (2 SWS),
- Leistungsnachweis PS Anglistische Literaturwissenschaft (WP) (2 SWS),
- Leistungsnachweis PS Amerikanistische literaturwissenschaft (WP) (2 SWS), Voraussetzung für den Besuch eines linguistischen/sprachgeschichtlichen bzw. eines literaturwissenschaftlichen Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden propädeutischen Veranstaltung "Einführung in die Linguistik" (P) bzw. "Einführung in die Literaturwissenschaft" (P) (2 x 2 SWS), Leistungsnachweis Sprachpraxis (P),
- der Leistungsnachweis "Sprachpraxis" umfasst 8-12 SWS (Sammeisehein) und wird durch Teilleistungsnachweise in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen abgedeckt; Zahl und Art der obligatorischen Veranstaltungen bemisst sich nach dem Ergebnis des Einstufungstests; ausführliche Erläuterungen zu diesem Punkt finden sich im institutsinternen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Studienplan; wer sich aufgrund des Einstufungstests noch nicht auf dem Niveau zeigt, das zur Teilnahme an den spezialisierten sprachpraktischen Übungen notwendig erscheint, ist verpflichtet, zunächst den (propädeutischen) Elementarsprachkurs (6 SWS) zu belegen und mit Erfolg abzuschließen; Teilnahmenachweis Landeskunde Großbritannien oder USA (WP) (2 SWS),

1 Teilnahmenachweis Phonetik (P) (2 SWS).
2. Über die durch Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erbrachte Anzahl von SWS hinaus ist die Teilnahme an weite-

ren, der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienenden Lehrveranstaltungen - bis zum Nachweis der geforderten Gesamtwochenstundenzahl von 40 SWS (HF) - erforderlich. Sie werden vor allem durch den Besuch von Vorlesungen, aber auch durch aktive Teilnahme (Teilnahmeschein) an Proseminaren, Übungen und Tutorials erbracht.

b) im Hauptstudium:

1. Es sind fünf Leistungsnachweise (Leistungsscheine) im Umfang von 17 SWS zu erbringen:
3 Leistungsnachweise Hauptseminare (HS = WP), davon je ein Leistungsnachweis HS in den Prüfungsteilfächern Anglistische Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft und Amerikanistische Literaturwissenschaft (6 SWS), 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis Hauptstudium (P) (9 SWS), der Leistungsnachweis "Sprachpraxis Hauptstudium" umfasst 9 SWS (Sammeisehein), wobei ein Großteil der Teilleistungsnachweise obligatorisch ist; ausführliche Erläuterungen zu diesem Punkt finden sich im institutsinternen kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bzw. im Studienplan; Leistungsnachweis Landeskunde Großbritannien oder USA (WP) (2 SWS).
2. Über die durch Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen erbrachte Anzahl von 17 SWS hinaus ist die Teilnahme an weiteren, der individuellen Gestaltung und Vertiefung des Studiums dienenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 23 SWS erforderlich. Sie werden vor allem durch den Besuch von Vorlesungen, aber auch durch aktive Teilnahme (Teilnahmeschein) an Hauptseminaren, Oberseminaren, Kolloquien oder Übungen erbracht.

(4) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung abgelegt. Sie besteht aus einer Prüfung auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft (Dauer 20 Minuten) und einer Prüfung auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft (Dauer 20 Minuten). Für beide Prüfungsteile werden Kenntnisse in der Landeskunde vorausgesetzt. Die Prüfung wird in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt.

b) in der Magisterprüfung:

Die Magisterprüfung besteht aus

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit, wenn das Fach 1. Hauptfach oder Hauptfach ist;
- einer Klausur (Dauer: 4 Stunden) in englischer Sprache (wissenschaftlicher Aufsatz) in einem vom Kandidaten zu wählenden Prüfungsteilfach;
- einer einstündigen mündlichen Prüfung vorwiegend in englischer Sprache zu je 30 Minuten in den bei den anderen Prüfungsteilfächern.

§7 Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Studienfachberater des Fachs verantwortlich. Er berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium zusammenhängen. Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle Lehrkräfte des Instituts zur Beratung zur Verfügung.

(2) In der Woche vor Semesterbeginn findet eine Orientierungsveranstaltung für die Studienanfänger statt, deren Termin und Ort rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben wird.

(3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die zum Prüfungsausschuss gehörenden Fachvertreter und das Magisterprüfungsamt der Universität Jena.

§8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät